

TEIL B - TEXT

Festsetzungen

Sockelhöhe der baulichen Anlagen maximal 40 cm über Oberkante der erschließenden Straße.

Außenwände: Verblendmauerwerk, bis 40 % der Wandflächen in Holz oder anderem Material zulässig.

Dachformen: Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer.

Dachdeckung: Dachpfannen schwarzgrau oder braun bis rot. Oder Dach-Begrünung, hierfür Dachneigung von 25 bis 48° zulässig.

Höhe des Lärmschutzwalls 2,50 m über Oberkante des Gehwegs.

Bepflanzung der Knicks sowie der straßenlärmseitigen Böschungen und Kronen von Lärmschutzwällen nur mit standorttypischer Knickvegetation, nicht mit Nadelgehölzen.

Massive Nebenanlagen und Garagen dürfen in den Lärmschutzwall hineinragen, ohne die lärmseitige Böschung zu durchbrechen.

Passive Lämmschutzmaßnahmen nach DIN 4109 (Nev. 1989) in den Flächen für Vorkehrungen gegen Immissionseinwirkungen an den Außenbauteilen von Räumen, welche dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, an den West-, Süd- und Ostseiten in Erd- und Dachgeschossen der baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB1.I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 8. April 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet Wahr, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26

FÜR DAS GEBIET WAHR
ZWISCHEN KÜSTERWEG, OSTLANDSTR.
UND HOHNER STR.

1. AUSFERTIGUNG

My REMOSBURGE